

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 69/11 B

L 14 U 162/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 U 160/04 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die vom Kläger behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie das Vorliegen von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur Zulässigkeit einer entsprechenden Vorgehensweise vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 2 Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre. Denn der auch vor dem Berufungsgericht anwaltlich vertretene Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die von ihm behaupteten Beweis-anträge in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29, 31). Dies gilt ebenfalls für den Antrag auf Befragung eines Sachverständigen gemäß § 118 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO (vgl hierzu BSG Beschluss vom 10.5.2000 - B 6 KA 49/99 B -; vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 9. Aufl 2008 § 118 RdNr 12e).
- 3 Soweit der Kläger schließlich meint, es sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, inwieweit die Grundsätze aus der zivilrechtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der gutachtlichen Beweisaufnahme auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelten würden, hat der mit dieser allgemein gehaltenen Formulierung bereits keine konkrete Rechtsfrage gestellt. Im Übrigen hat er sich nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt, das bereits in zahlreichen Verfahren zum Anspruch der Beteiligten auf Befragung des Sachverständigen im Termin unter Berücksichtigung des § 411 Abs 3 ZPO Stellung bezogen hat (vgl nur BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1; sowie Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO § 118 RdNr 12d ff).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

